

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 163 (1884)

Artikel: Die wichtigsten Ausgaben der Gemeinden von Appenzell A. Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Aussagen der Gemeinden von Appenzell u. Rth. an die Befolzung ihrer eingefesteten und Beamten in den Jahren 1849/50 und 1880.

bedeutet im Schul- und Gemeindebeamten vom Dorf, ¹⁰⁾ ohne auch Person einen Apotheke mit 1200 Fr. Jahrgehalt im Gemeindebeamte und einen solchen im Reichsdienst und Molkenbau hatten, bethen Befolbung je einen Meisterlehrer und Zögern befehl eine Försterreiseführer. Nicht überall erhalten die Rechtslehrer der gleichen Gemeinde die nämliche Belohnung. Dies gilt auch für die Primar- lehrer. Der Raum erlaubt uns aber nur, die Gehaltsanträgen für die Schulehrer, die Entschädigung für den Unterricht in der Fortbildungsschule und für den Zugangsergängung nicht einzutragen, in die Tabelle aufzunehmen. In Herisau thielten sich sechs, in Leutkirch, Speicher und Zögern drei Arbeitslehrerinnen in den beständigen Gehalt; die übrigen Gemeinden befreiten je eine Werkslehrerin. ¹¹⁾ Dies ist der Gehalt von etwa 49 Wochen. ¹²⁾ Speicher und Leutkirch befreiten eine Geformat-Repertiführerin für alle Neubauungsführer der Gemeinde. Grifflere Gemeinde behobet den betreffenden Lehrer mit 2000 Fr., Lehrer mit 2400 Fr. im Jahr. In allen Gemeinden haben die Lehrer freie Wohnung im Schulhaus oder Wohnungsauf- enthaltsmöglichkeit, die nicht in die Tabelle aufgenommen wurde, ebenso wie das Angabe der Entschädigungssumme an die Reiter der Erziehung der Schulbücher und des Werkes jammern, die in den meistigen Gemeinden geleistet wird. ¹³⁾ Die mit * bezeichneten Lehrergehale sind dem Schülernachrichten von 1855 entnommen. ¹⁴⁾ Die Wohlfahrtsräte von 1855 entnommen. ¹⁵⁾ Leutkirch belobet eine zwei Waisenpfleger zusammen mit 200 Fr., die beiden Waisenpfleger mit 150 Fr.; auch einige andere Gemeinden befreiben ihre Waisenpfleger. Zur Heilben wurden 1880 für Verwaltung verausgabt: an den Gemeindebeamten 555 Fr., an die Waisenkommission 350 Fr. Auch die Mitglieder des Gemeindegerichts erhielten eine Entschädigung von 225 Fr. Einige erhalten in einigen anderen Gemeinden des Ober- und des Unterlandes Gemeindebeamter Entschädigung, während in andern nur bei den Begegnungen folge bezogen werden. ¹⁶⁾ Den Gemeindebeamten im Zentrum steht ein Sonntags zur Seite, der die Gemeinde mit 500 Fr. befreit. Zur Wäräte und Schönenberg erhält die Gemeinde mit 500 Fr. befreit. Zur Wäräte und Schönenberg erhält die Gemeinde mit 500 Fr. befreit. Die diesbezüglich angelegte Befolzungssumme von 1849/50 wird ferner keine freie Befolzung, sondern wurde für Prototypen und Vorbilder nur nach dem Exporttarif entnahm. Die diesbezüglich angelegte Befolzungssumme von 1849/50 wird ferner keine freie Befolzung, sondern wurde für Prototypen und Vorbilder nur nach dem Exporttarif entnahm. Die diesbezüglich angelegte Befolzungssumme von 1849/50 wird ferner keine freie Befolzung, sondern wurde für Prototypen und Vorbilder nur nach dem Exporttarif entnahm.